

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **31 (1939)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von der Arbeiterin in Unkenntnis der Verhältnisse auch abgegeben, später jedoch bereut.

Das Gewerbegericht Zürich stellte sich in seinem Entscheid vom 17. November 1938 auf den Standpunkt, dass die Arbeiterin an diese Erklärung nicht gebunden sei. Es gehe nicht an, dass ein Arbeitgeber, nur um sich eine billige Arbeitskraft zu sichern, eine ältere und erfahrene Arbeiterin ohne jede Entschädigung anstelle. Das Recht auf eine bescheidene wirtschaftliche Existenz gehöre zu den Persönlichkeitsrechten, wie sie in Art. 27 ZGB. normiert seien. Jeder unmündige Lehrling erhalte heute einen kleinen Lohn. Um so mehr sei die lohnlose Anstellung einer 58jährigen Arbeiterin eine Unsittlichkeit. Ein Vertrag, der aber gegen die guten Sitten verstösst, ist nach Art. 20 OR. nichtig.

Buchbesprechungen.

Dr. H. Güpfer. Organisationsfragen der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf kantonaler Grundlage. Berner Dissertation. Kommissionsverlag der Fehrschen Buchhandlung, St. Gallen, 1938. 174 Seiten. Fr. 5.—.

Anlass zu dieser Arbeit gaben die Stockung in der Frage der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Anstrengungen einiger Kantone auf diesem Gebiet der Sozialversicherung. Die Schrift will auf die bedeutenden Schwierigkeiten, im besonderen derjenigen organisatorischer Natur, hinweisen. Die Schlussfolgerung lautet: «Die erste Bedingung, die man heute an eine öffentliche Alters- und Hinterlassenenversicherung stellen muss, ist nicht die, dass sie möglichst vollkommen sei, sondern dass sie der dringendsten gegenwärtigen Not steuere, dass sie zugleich anpassungs- und ausbaufähig sei und dass sie vor allem spätere Verbesserungen leicht möglich mache und nicht erschwere.» Die Arbeit Dr. Güpfer's eignet sich zum Studium und auch als Nachschlagsquelle auf dem Gebiet der Versuche für eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, weil sie in sehr eingehender Weise die organisatorischen und zum Teil auch die mathematischen, einschlägigen Fragen behandelt: Zweck und Entwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz, Grundfragen, wie Versicherungszweige, Obligatorium, Freiwilligformen, Finanzsysteme, Mitwirkung von Berufs-, Betriebs- und Vereinskassen, regionale Versicherungsträger, Bevölkerungsstatistische Grundlagen in den Kantonen, Wahrung der laufenden Ansprüche und Anwartschaften von wandernden Versicherten, Anwendung eines Zügerabkommens auf kant. Institutionen usw.

Das Freizügigkeitsproblem nimmt bei kantonaler Lösung eine bedeutende Rolle ein. Das Projekt des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen konnte bei dieser Arbeit noch nicht berücksichtigt werden.

F. B.

Das schweizerische Versicherungsrecht. Herausgegeben von Dr. E. E. Lienhart. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau. 290 Seiten.

Das Buch beschränkt sich auf die Wiedergabe der Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse und über das private und öffentliche Versicherungswesen. Doch diese werden lückenlos aufgeführt, soweit sie vor dem 1. April 1938 erschienen sind. Neben der Gesetzgebung über das private Versicherungswesen, das vom Bunde beaufsichtigt wird, ist diejenige über die Sozialversicherung, nämlich die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, darin enthalten, ferner diejenige über die Militärversicherung. Auch das Bundesgesetz über die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals sowie der Bundesbeschluss über die Organisation des Versicherungsgerichts sind aufgenommen. Wertvoll ist das sehr ausführliche Literaturverzeichnis, das nach Sachgebieten geordnet ist, sowie das alphabetische Sachregister, das allerdings noch etwas ausführlicher sein könnte. Jedenfalls wird diese Zusammenfassung des eidgenössischen Versicherungsrechtes manchen willkommen sein.